



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-7125-033838

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - zur Erwägung zu überweisen, soweit die Hersteller von Kraftfahrzeugen verpflichten sind, Ersatzteile in ausreichender Menge über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer eines Fahrzeugs vorzuhalten,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die Hersteller von Kraftfahrzeugen verpflichtet werden, Ersatzteile in ausreichender Menge über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer eines Fahrzeugs (mindestens zehn Jahre) vorzuhalten und verpflichtend innerhalb von vier Wochen zu liefern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nach Angaben von Automobilclubs jeder dritte Autofahrer schon einmal länger als zwei Wochen auf eine Ersatzteillieferung habe warten müssen. In zehn Prozent der Fälle hätte kein Ersatzteil geliefert werden können.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 107 Mitzeichnungen und 16 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder hinsichtlich der zeitlichen Bevorratung noch der zeitnahen Lieferung von Ersatzteilen spezielle gesetzliche Verpflichtungen der Hersteller bestehen.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass im Bereich der Industrieprodukte der Hersteller/Händler wenigstens für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist bzw. der vertraglich zugesicherten Garantie ausreichend Ersatzteile bereithalten muss, um Nachbesserungen bzw. Reparaturen ausführen zu können.

Aus dem Grundsatz von „Treu und Glauben“ gemäß § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird auch für den Zeitraum danach eine nachvertragliche Nebenpflicht hergeleitet. Dies gilt insbesondere für Produkte/Produktteile, die natürlichem Verschleiß unterliegen: „Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern“.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass der Hersteller/Händler zudem ein eigenes Interesse daran hat, seine Kunden zu binden und so lange wie möglich mit Ersatzteilen beliefern zu können.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass in der Branche Vorhaltezeiten von mindestens zehn Jahren nach dem Auslaufen einer Modellreihe üblich sind. Jedoch hängt die Verfügbarkeit von Ersatzteilen immer vom Einzelfall ab. Wird z. B. die Produktion von Zulieferprodukten eingestellt, was insbesondere bei schnelllebigen elektronischen Bauteilen der Fall sein kann, kann auch der Hersteller/Händler des Endprodukts in der Regel keine Ersatzteile liefern. Auch die Haltbarkeit mancher Produktteile beeinflusst die Möglichkeit zur Bevorratung. Der Einbau von alternativen oder Nachbau-Ersatzteilen, die von anderen als den Herstellern der Original-Ersatzteile gefertigt werden, ist grundsätzlich möglich. Allerdings muss dabei sichergestellt sein, dass erteilte Typengenehmigungen für Fahrzeuge dadurch nicht hinfällig werden.

Abschließend hebt der Ausschuss hervor, dass im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für die 20. Wahlperiode „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zur Thematik Ersatzteile Folgendes vorgesehen ist (S. 112):

[...], „Wir wollen Nachhaltigkeit by design zum Standard bei Produkten machen. Die Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes machen wir zum erkennbaren Merkmal



der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur). Wir stellen den Zugang zu Ersatzteilen und Reparaturanleitungen sicher. Herstellerinnen und Hersteller müssen während der üblichen Nutzungszeit Updates bereitstellen. Wir prüfen Lösungen zur Erleichterung der Nutzbarkeit solcher Geräte über die Nutzungszeit hinaus. Für langlebige Güter führen wir eine flexible Gewährleistungsdauer ein, die sich an der vom Hersteller oder der Herstellerin bestimmten jeweiligen Lebensdauer orientiert. [...]“

Vor diesem Hintergrund und im Lichte des Koalitionsvertrages empfiehlt der Petitionsausschuss daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr - zur Erwägung zu überweisen, soweit die Hersteller von Kraftfahrzeugen zu verpflichten sind, Ersatzteile in ausreichender Menge über den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer eines Fahrzeugs vorzuhalten. Im Übrigen empfiehlt er, das Petitionsverfahren abzuschließen.